

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

25. Oktober 1951.

352/J

Anfrage

der Abg. Dr. M a l e t a, B ö c k - G r e i s s a u, Dr. S c h ö p f und Genossen  
 an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe,  
 betreffend die VÖEST-Affäre.

-.-.-.-

In dem Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes Linz vom 2. April 1951 in der Strafsache gegen den früheren öffentlichen Verwalter der VÖEST, Dr. Richter-Brohm, sind gegen den Bericht der innerbehördlichen Untersuchungskommission in Angelegenheit VÖEST, auf dem die Verdachtsgründe gegen Dr. Richter-Brohm in weitgehendem Masse beruhten, schwerwiegende Bedenken geltend gemacht worden. Das Gericht hat besonders hervorgehoben, dass die Art des Zustandekommens des Berichtes der Ratskammer höchst bedenklich erscheinen müsse, weil sich aus mehreren Zeugenaussagen ergäbe, dass Mitglieder der innerbehördlichen Untersuchungskommission in die Angelegenheit VÖEST teils durch Drohungen, teils durch Versprechung von persönlichen oder erheblichen geschäftlichen Vorteilen versucht hätten, Belastungsmaterial gegen Dr. Richter-Brohm zu erhalten. Die Ratskammer hat ferner ausgeführt, dass ein Zeuge bei Gericht deponiert habe, dass zwei Herren der innerbehördlichen Untersuchungskommission, während er wegen Verdacht einer strafbaren Handlung zum Nachteil der VÖEST in polizeilichem Gewahrsam war, ihm über Nacht Papier und Bleistift in die Zelle mitgegeben und ihm die Freiheit und Niederschlagung des Verfahrens gegen ihn versprochen hätten, wenn er Belastungsmaterial gegen Dr. Richter-Brohm liefere.

In Ergänzung des seinerzeit seitens des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe veröffentlichten Berichtes der innerbehördlichen Untersuchungskommission in Angelegenheit der VÖEST ist dem Herrn Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe persönlich von einem Kommissionsmitglied ein zu diesem Bericht verfasster Nachhang übersandt worden. Aus diesem geht hervor, dass die Kommissionssitzung keinen ordnungsgemäßen Abschluss gefunden hat, dass schwere Verfahrensmängel während der Tätigkeit der interministeriellen Untersuchungskommission vorgekommen sind und dass zahlreiche im Untersuchungsbericht aufgezeigte Tatbestände unrichtig dargestellt wurden.

9. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 25. Oktober 1951.

In dem Bericht der innerbehördlichen Untersuchungskommission war unter den Ziffern 3, 4 und 5 der Schlussfolgerungen erwähnt, dass einige noch bestehende Zweifelsfragen durch eine weitere Untersuchung geklärt werden müssten.

Trotz dieser Bemerkungen in dem Prüfungsbericht sowie der schwerwiegenden Bedenken, die in dem zitierten Ratskammerbeschluss sowie in dem Nachtragsbericht des Kommissionsmitgliedes zum Ausdruck gebracht worden sind, hat der Herr Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe eine Untersuchung zur Klärung dieser gewaltigen Vorwürfe gegen einzelne Kommissionsmitglieder sowie gegen das interministerielle Untersuchungsverfahren an sich nicht eingeleitet. Trotzdem sind einige leitende Angestellte der früheren Geschäftsleitung auf Weisung des Herrn Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe aus dem Dienst der VÖEST entfernt worden.

Die Öffentlichkeit ist durch dieses Vorgehen des Herrn Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe ausserordentlich beunruhigt. Die gefertigten Abgeordneten sind daher der Ansicht, dass eine rasche Klarstellung dieser Vorgänge in aller Öffentlichkeit zu erfolgen hat. Sie richten daher an den Herrn Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe bereit, dem Hohen Haus darüber zu berichten,

- a) welche Massnahmen er gegen jene Mitglieder der interministeriellen Untersuchungskommission einzuleiten gedenkt, die auf Grund des Ratskammerbeschlusses vom 2.4.1951 schwer belastet erscheinen,
- b) welche Massnahmen er zu treffen gedenkt, um das Verfahren der innerbehördlichen Kommission auf Grund des Nachhanges eines Kommissionsmitgliedes und auf Grund der Erklärungen der Ratskammer fort- und einem ordnungsgemässen und objektiven Abschluss zuzuführen?

-.-.-.-.-